

Statuten des Vereines zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg

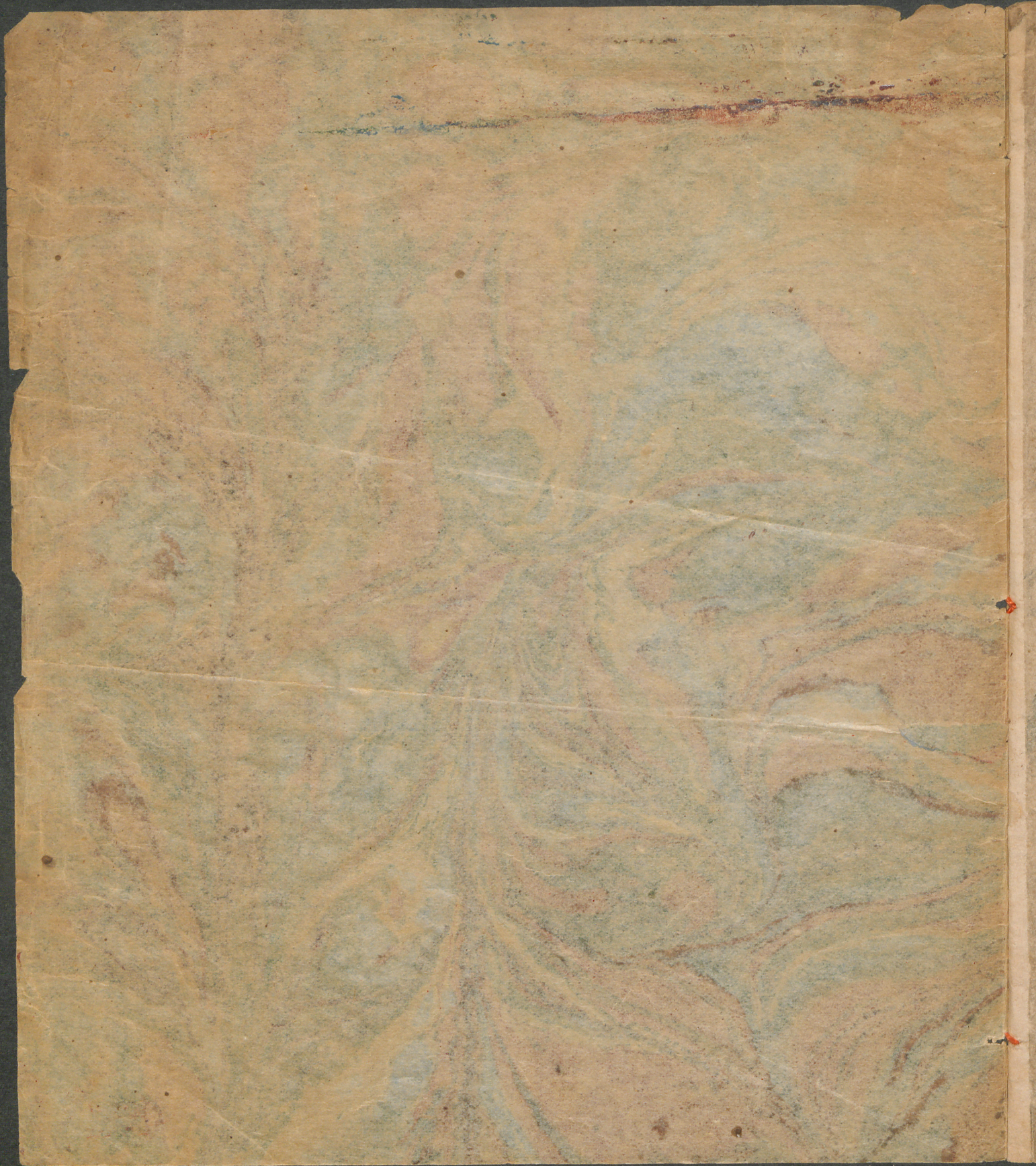
Schwerin: gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1836

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663532990>

Druck Freier  Zugang







H 46

Statuten

des

Vereins zur Beförderung von Handwerken

unter den

israelitischen Glaubensgenossen

in

Mecklenburg.



13



B 74
D 21

Schwerin,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

1836.

144

INSTITUT FÜR PHYSIK

1888

VEREINIGUNG DER PHYSIKER UND MATHEMATIKER

1888

VEREINIGUNG DER PHYSIKER UND MATHEMATIKER

1888



1888

VEREINIGUNG DER PHYSIKER UND MATHEMATIKER

1888

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir remittiren euch die Anlagen eurer Vorstellung und Bitte vom 1. v. M., den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden betreffend, hieneben mit dem Bescheide: daß, wenn der bezielte Verein wirklich ins Leben treten wird,

- 1) alle jüdische Handwerker vonnehmung eines Schutzbriefes und in Folge davon von Entrichtung der Schutzgelder oder Recognitionengebühren völlig befreiet sein,
- 2) den jüdischen Glaubensgenossen Unsers Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerks = Nemtern ein- und ausgeschrieben werden, auch
- 3) die jüdischen Freimeister mit christlichen gleiche Rechte genießen sollen.

Wir erwarten demnach vorher noch euren weitem Bericht, womit Wir zugleich die vollständigen Statuten dieses Vereins entgegen nehmen wollen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 5. Januar 1836.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

erkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Doctors Marcus hieselbst die Statuten eines Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden, so wie solche in Abschrift hieneben geheftet und im Original bei den Regiminal-Acten zurückbehalten worden sind, Kraft dieses wissend- und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß selbige in allen ihren Puncten von den interessirenden Theilen stets genau befolgt und auf geziemendes Ansuchen von Uns und Unserm Gerichten aufrecht und in Kraft erhalten werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Unserm Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit und allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch einem Jedem an seinen wohl erworbenen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung Schwerin, am 4. Junius 1836.

Friedrich Franz.

(L. S.)

L. H. von Pleffen.

Landesherrliche
Bestätigung
der Statuten eines Vereins zur Beför-
derung von Handwerken unter den
Juden Mecklenburgs.

Statuten

des

Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Israeliten Mecklenburgs.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Mitglieder des Vereins.

§. 1.

Der Zweck dieses Vereins ist im Allgemeinen: nach Kräften die Erlernung von Handwerken abseits der Juden zu fördern, zu dem Zwecke tüchtige Meister, welche zur Annahme jüdischer Lehrlinge geneigt sind, zu verschaffen, auch Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen zu lassen, und sie, je nach den Mitteln des Vereins, auf der Wanderschaft durch Empfehlung oder Geld, und bei ihrer Niederlassung als Meister zu unterstützen, endlich über die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, sorgsam zu wachen.

§. 2.

Der Verein besteht aus denjenigen,

- a) welche ihm unter der Verpflichtung zu einem bestimmten Geldbeitrage auf mindestens 3 Jahre beigetreten sind oder noch beitreten werden;
- b) welche als Ehren-Mitglieder aufgenommen sind.

§. 3.

Der Austritt aus dem Vereine oder die Verminderung des jährlichen Beitrags muß spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der drei Jahre, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung von Seiten des präsidirenden Vorstands, einem der Vorstände schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls die Beitragsbewilligung als noch für drei Jahre fortgesetzt betrachtet wird.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Verfassung des Vereins.

§. 4.

An der Spitze des Vereins stehen zwei Vorstände, wovon der eine seinen Sitz in Schwerin, der andere in Güstrow hat. Jener streckt seine Wirksamkeit auf die Städte und Ortschaften Boizenburg, Bräuel, Bügow, Crivitz, Cröpelin, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grewismühlen, Hagenow, Ludwigslust, Lübtzeen, Neubuckow, Neustadt, Nehna, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; dieser auf die übrigen Städte Mecklenburgs aus.

§. 5.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Director,
- b) einem Inspector,
- c) einem Censor,
- d) einem Cassier,
- e) einem Secretair.

§. 6.

Der Vorstand als solcher entscheidet über alle Gesuche in Bezug auf die Unterstützung des Vereins, namentlich über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Lehrlinge, über das Quantum der Unterstützung, ertheilt ferner Belohnungen und Strafen und ernennt die Inspectoren an den Orten, wo sich mehr als drei Mitglieder des Vereins oder ein oder mehrere Lehrlinge befinden.

§. 7.

Der Director oder dessen von ihm in Behinderungsfällen erwählter Stellvertreter hat die Leitung des Ganzen. Ihm liegt es ob, über das Gedeihen des Vereins, so wie über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, zu den jedesmaligen Versammlungen (§. 22) einzuladen, in denselben den Vorsitz zu führen, die Protocolle gemeinschaftlich mit dem Secretair zu unterschreiben und die Contracte mit den Meistern zu vollziehen.

§. 8.

Der Inspector ist verpflichtet:

- a) für eine Anzahl tüchtiger und braver Meister von allen Handwerken, welche Lehrlinge gebrauchen, zu sorgen und darüber ein Verzeichniß zu führen;
- b) die Meldungen der Lehrlinge entgegen zu nehmen und sofort dem Director anzuzeigen;
- c) für die Beföstigung der Lehrlinge nöthigenfalls (§. 31) Sorge zu tragen.

§. 9.

Der Censor hat die Aufgabe, über die Beneficiaten die gewissenhafteste Aufsicht zu führen und, in so ferne sie nicht an dem Orte eines Vorstands sich aufhalten, durch die Inspectoren in den Städten sich zu jenem Zwecke die behüfigen Mittheilungen machen zu lassen, insbesondere darauf zu sehen, daß die vorschriftsmäßigen Zeugnisse pünctlich eingehen, das Resultat in eine Tabelle einzutragen und darüber in den Sitzungen zu berichten.

§. 10.

Der Secretair schreibt das Protocoll in den Sitzungen, besorgt und contrasignirt alle vorkommenden Ausfertigungen und überhaupt die ganze Correspondenz.

§. 11.

Der Cassier, welcher ein genügende Sicherheit bietender Mann sein soll, beschafft die Einnahme und Ausgabe des seinem Vorstande angewiesenen Districts, hat genau hierüber Buch zu führen, am Ende jeden Jahres die Bilanz anzufertigen und dem Vorstande vorzulegen. Er hat auch dahin zu wirken, daß die Beiträge regelmäßig eingehen, und an die Säumigen Ermahnungsschreiben zu erlassen.

§. 12.

Der Vorsitz wechselt alljährlich unter den beiden Vorständen und wird zuerst von Güstrow geführt.

§. 13.

Der Director des präsidirenden Vorstands vertritt den Verein in allen die Gesamtheit des Vereins betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, leitet die Correspondenz mit den auswärtigen Handwerker-Vereinen, bewahrt das Archiv des Vereins und stattet über denselben am Ende eines jeden Jahres einen speciellen Bericht öffentlich ab, dem eine Uebersicht seiner Leistungen, so wie seiner Einnahme und Ausgabe anzuhängen und der insbesondere der allerhöchsten Landes-Regierung vorzulegen ist.

§. 14.

Etwanige Beschwerden in Betreff der Beamten des Vereins müssen vor den präsidirenden Vorstand gebracht und von ihm, nach vorgängiger Untersuchung, erledigt werden.

§. 15.

Er kann jederzeit vom andern Vorstände Bericht einfordern und hat das Recht, Ehren-Mitglieder zu ernennen. Am Ende jedes Vierteljahrs sind die Vorstände verpflichtet, sich gegenseitig von Allem, was in Bezug auf den Verein sich Erhebliches zugetragen hat, in Kenntniß zu setzen und am Ende jedes Jahrs sich die Rechnungen gegenseitig zur Revision mitzutheilen. Sein Verhältniß zur Verwaltung des Vermögens s. §. 26.

§. 16.

Im Falle, daß sich zwischen beiden Vorständen Differenzen erheben, welche sich nicht gütlich beseitigen lassen, hat jeder Vorstand zwei beliebige Schiedsmänner zu wählen, welche unter einem von ihnen zu wählenden Obmanne die Entscheidung haben.

§. 17.

Der Inspector einer jeden Stadt hat diejenigen Geschäfte des Vereins, welche am schicklichsten an Ort und Stelle resp. der Mitglieder und Beneficiaten erlediget werden können, nach der in Anl. sub A. adjungirten Instruction zu besorgen.

§. 18.

Zwecks der Wahl der Beamten wird obige Eintheilung in 2 Districte beibehalten. Jeder District wählt in Zukunft einen Vorstand in der Art, daß die Mitglieder einer jeden Stadt zusammen treten, um nach einer ihnen vorzulegenden Liste sämtlicher wählbaren Mitglieder, unter Anleitung des Inspectors, die Beamten zu wählen, wobei Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet, also die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind. Hinsichtlich der so zusammengebrachten Stimmenmehrheit der einzelnen Städte entscheidet wiederum relative Stimmenmehrheit.

§. 19.

Die Verwaltung des Amtes geschieht unentgeltlich und berechtigt nur, die erweislichen baaren Verwendungen für den Verein ersetzt zu erlangen.

§. 20.

Die Dauer des Amtes beschränkt sich auf drei Jahre. Wenn ein Mitglied innerhalb dieses Zeitraumes definitiv ausscheidet, so hat der Vorstand ein neues an dessen Stelle zu wählen.

§. 21.

Die Wahlen der neuen Vorstände finden ein halbes Jahr vor Ablauf der 3 Jahre statt. Zugleich werden für jeden District zwei Revisoren gewählt, welche die Rechnungen sammt Belägen am Schlusse der 3 Jahre zu prüfen und für Erledigung etwaniger monita zu sorgen haben.

§. 22.

Der Vorstand tritt allvierteljährlich und zwar spätestens alle acht Tage vor Ablauf des Quartals zusammen; doch können auch außerordentliche Versammlungen vom Director angefordert werden.

§. 23.

Eine Versammlung des Vorstandes ist nur dann gültig, wenn sich in derselben sämtliche Mitglieder entweder in Person oder durch genügend instruirte Bevollmächtigte einfinden. Zur Fassung eines Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 24.

Die Versammlungen sind regelmäßig öffentlich, und steht jedem Mitgliede des Vereins der Zutritt frei, ausgenommen in solchen Fällen, wo der Vorstand die Oeffentlichkeit ausschließt.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Vermögen des Vereins.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins besteht:

- a) aus dem Ertrage der Subscriptionen;
- b) aus Schenkungen;
- c) aus den aufkommenden Zinsen.

§. 26.

Die Inspectoren jeder Ortschaft und des Auslandes haben dem zunächst gelegenen Vorstande die für den Verein beschaffte Einnahme einzusenden. Demnächst hat der präsidirende Vorstand die Quantität eines für unerwartete Ausgaben dienenden Reservefonds festzusetzen; die übrigbleibende Summe verbleibt zur einen Hälfte der Disposition des präsidirenden Vorstandes, die andere Hälfte kommt dem andern Vorstande zu, wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige Vorstand, welcher von der zu seiner Disposition gestellten Summe etwas erübrigen sollte, dies dem andern Vorstande, welcher dessen bedarf, zusenden muß.

§. 27.

Der Vorstand darf die ihm angewiesene Summe, bei eigener Verantwortlichkeit, nicht in der Ausgabe überschreiten.

§. 28. Der Reservefonds soll in einer Sparcasse oder sonst als erster Posten gegen genügende Real-Sicherheit belegt werden.

§. 29.

Jede Ausgabe, die, wo möglich, jedesmal mit einem Belage zu versehen, ist nur dann gültig, wenn sie die Zustimmung des Vorstands erhalten hat. Ohne eine solche fällt jede Ausgabe demjenigen, welcher sie gemacht hat, zur Last.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Wirksamkeit des Vereins.

§. 30.

Um die Schwierigkeiten, welche die Unterbringung von Lehrlingen mit sich führt, möglichst zu beseitigen, wird der Verein dafür bemüht sein, sich ein Verzeichniß tüchtiger Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen geneigt sind, jederzeit zu verschaffen, und so denjenigen Mitgliedern des Vereins, die einen Lehrling unterzubringen suchen, durch Nachweisung zu Hülfe kommen.

§. 31.

Der Verein läßt ferner Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, sorgt demgemäß für ihr Unterkommen und bezahlt:

- a) das etwaige Lehrgeld,
 - b) die Ein- und Ausschreibgebühren für das Handwerk,
 - c) sorgt für Beköstigung, wenn die Lehrlinge nicht bei den Meistern essen, auch nicht ihre Eltern an dem Orte, wo sie das Handwerk erlernen, wohnen und Freitische nicht zu erlangen sind, und
 - d) versieht sie mit den nöthigen Mitteln, die Wanderschaft anzutreten.
- Außerdem wird der Verein seinen Beneficiaten durch Empfehlungen an die auswärtigen Handwerker-Vereine nützlich zu werden suchen.

Ob der Verein seine Unterstützung weiter ausdehnen und wie weit er sie denjenigen, welche sich als Handwerker niederlassen wollen, angeheißen lassen werde, ist von der Zureichung der ihm zu Gebote stehenden Mittel abhängig.

Ganz besondere Berücksichtigung sollen hierbei diejenigen finden, welche ein bisher von den Juden weniger betriebenes Handwerk erlernen.

§. 32.

Der Verein sorgt für die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, und zwar in folgender Weise:

- a) jeder Lehrling steht unter specieller Aufsicht des in seinem Aufenthaltsorte designirten Inspectors und hat ihm demgemäß allvierteljährlich ein Zeugniß seines Lehrherrn zu übergeben;
- b) der Verein wird möglichst dahin streben, daß von den Lehrlingen die in einzelnen Städten zur Ausbildung von Handwerkern bestehenden Institute, namentlich die Sonntagschulen, besucht werden;

c) diejenigen, welche der Wohlthaten des Vereins theilhaftig geworden sind, oder darauf in Zukunft Ansprüche machen wollen, haben nach zurückgelegter Wanderschaft sich über ihr Betragen während derselben durch Zeugnisse ihrer Meister zu legitimiren.

§. 33.

Die Unterstützung des Vereins kann nur demjenigen zu Theil werden, welcher

- a) in Mecklenburg-Schwerin geboren,
- b) nicht unter 14 Jahre alt,
- c) lesen und schreiben kann, auch
- d) seine Ehrlichkeit und sein gutes Betragen durch Zeugnisse der Gemeinde-Vorsteher und seiner Lehrer, so wie
- e) seine Dürftigkeit durch eine Bescheinigung des am Orte wohnhaften Inspectors oder seiner Obrigkeit, falls kein Inspector im Orte vorhanden ist, darthut.

§. 34.

Jeder, der die Wohlthaten des Vereins in Anspruch nehmen will, hat sich dieserhalb bei dem in loco wohnenden Inspector oder, sollte dieser fehlen, bei dem ihm zunächst gelegenen Vorstande in Gemäßheit des in der Anlage sub B. adjungirten Meldungs-Formulars zu melden.

§. 35.

Ob ein Lehrling die Sabbath- und Speisegesetze beobachten soll, entscheidet unpräjudicirlich einzig und allein die Bestimmung der Eltern und resp. Vormünder.

§. 36.

Der Inspector hat dem Vorstande von der Meldung Anzeige zu machen, und trifft letzterer, nach Prüfung und unter Voraussetzung der Qualification des Gemeldeten, über dessen Unterbringung die angemessene Verfügung und bestimmt das vom Beneficiaten zu erlernende Handwerk, jedoch mit möglichster Berücksichtigung seiner individuellen Neigung, so wie seiner körperlichen und geistigen Anlagen. In dieser das Lebensglück eines jungen Menschen bedingenden Frage wird der Vorstand sich der größten Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu befleißigen haben.

§. 37.

Sollte die Zahl derjenigen, welche sich melden, die Hülfsmittel des Vereins übersteigen, so findet folgende Rangordnung statt:

- 1) diejenigen, welche ein weniger vorkommendes Handwerk erlernen, namentlich Huf-, Kleinschmiede, Maurer- oder Zimmergesellen werden wollen,
- 2) diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Zeugnisse und Kenntnisse einen Vorzug verdienen,
- 3) die Waisen.

Beim Vorhandensein gleicher Eigenschaften entscheidet über den Vorzug das Alter der Meldung.

§. 38.

Bei der Aufnahme des Beneficiaten hat er dem Inspector das Gelübde abzulegen:

- a) daß er sich stets eines guten, untadelhaften Betragens befleißigen,
- b) den Gesetzen des Vereins nachkommen,

- c) die erhaltenen Summen, falls er vom Handwerk abgehe, zurückzahlen und
 d) als demnächstiger Meister einen vom Vereine ihm zu bestimmenden Lehrling unentgeltlich unterrichten wolle.

§. 39.

Alle Beschwerden, sowohl von Seiten der Meister als auch der Beneficiaten, sind vor den Inspector des Orts zu bringen, welcher den Beschwerden abzuhelfen sucht, ohne daß irgend eine Einmischung der Eltern oder Vormünder des Beneficiaten gestattet wird.

§. 40.

Alljährlich sollen einige Preise denjenigen Lehrlingen, welche sich durch ihr Betragen auszeichnen, von den resp. Vorständen zu Theil werden.

§. 41.

Wegen etwaniger Vergehen der Beneficiaten hat der Vorstand die Strafen zu verhängen, welche vom Verweise bis zur völligen Entziehung der Wohlthaten des Vereins, nach Ermessen des Vorstands, gesteigert werden können.

§. 42.

Eine Revision der Statuten findet nach Ablauf von 3 Jahren statt und wird von den neu erwählten Vorständen in Gemeinschaft mit den abtretenden beschafft.

Entscheidung bei außerordentlichen Fällen und Abänderungen der Statuten sind nur dann gültig, wenn sie von zwei Dritttheilen eines jeden der beiden Vorstände bewilliget werden.

Anlage A.

Instructionen für die Herren Inspectoren.

§. 1.

Die Inspectoren übernehmen die Verpflichtung, die in ihrem Wohnorte unterzeichneten Beiträge allvierteljährlich einzucassiren und spätestens 14 Tage nach jedem Quartale, dem Cassier des Vorstandes einzusenden.

§. 2.

Ferner haben sie ein Verzeichniß derjenigen Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen bereit sind, unter möglichst specieller Bemerkung der Bedingungen, zu führen und dem Vorstände mitzutheilen.

§. 3.

Diejenigen, welche als Lehrlinge die Wohlthaten des Vereins in Anspruch nehmen, haben sich beim Inspector ihres Orts zu melden, welcher hievon unverzüglich dem Vereine die Anzeige macht und Zeugnisse und Proben der Geschicklichkeit des Aufzunehmenden seinem eignen Berichte beifügt.

S. 4.
Sobald Jemand vom Vorstande als der Wohlthaten würdig erkannt wird, hat der Inspector nach vorgängiger angemessener Ermahnung,

a) einen Revers vom Beneficiaten dahin ausstellen zu lassen:

daß er sich stets eines guten wahrhaft religiösen und moralischen Lebens befleißigen, insbesondere sich stets zur Zufriedenheit seiner Meister betragen, die möglichst größte Ausbildung sich aneignen und dem Zwecke und den Gesetzen des Vereins stets nachkommen wolle;

b) den Eltern und resp. den Vormündern, das Versprechen abzunehmen,

daß sie ihre Kinder und resp. Pflegebefohlenen zu allem Guten anhalten, sich aller Einmischung bei Beschwerden der Lehrlinge über ihre Meister enthalten und den Zweck des Vereins nach Kräften fördern wollen.

§ 52.

Die Inspectoren sind verpflichtet, recht oft Erkundigungen über das Betragen und die Lebensweise des Beneficiaten, so wie über das Benehmen der Meister Erkundigung einzuziehen und etwanige Beschwerden auf der einen oder andern Seite unverzüglich zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.

Anlage B.

Meldungs-Formulare.

Vor- und Familienname, so wie Wohnort des Aufzunehmenden.

Jahr und Tag seiner Geburt.

Welche Schulen er besucht und welche Kenntnisse er erlangt hat.

Seine Zeugnisse.

Das Handwerk, welches er lernen will.

Namen und Wohnort der Eltern.

1. 2

Die Inspectoren sind verpflichtet, recht oft Erkundigungen über das Betragen und die Lebensweise des Beneficiaten, so wie über das Benehmen der Meister Erkundigung einzuziehen und etwanige Beschwerden auf der einen oder andern Seite unverzüglich zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.



Die Inspectoren sind verpflichtet, recht oft Erkundigungen über das Betragen und die Lebensweise des Beneficiaten, so wie über das Benehmen der Meister Erkundigung einzuziehen und etwanige Beschwerden auf der einen oder andern Seite unverzüglich zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.

3. 2

Die Inspectoren sind verpflichtet, recht oft Erkundigungen über das Betragen und die Lebensweise des Beneficiaten, so wie über das Benehmen der Meister Erkundigung einzuziehen und etwanige Beschwerden auf der einen oder andern Seite unverzüglich zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.

Verzeichniß

der

bisher unterschriebenen Beiträge für den Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg.

T ä h r l i c h e r B e i t r a g .

	N ^o /stel.		Gold.	
	Ⓐ	β	Ⓐ	β
Boizenburg.				
1. Herr U. D. Cohn	1	—	—	—
2. = Philipp Lazarus	1	16	—	—
3. = Moses Seligson	—	32	—	—
4. = U. S. Rosenstern	1	24	—	—
Bützow.				
5. Herr Israel Löwenthal	10	—	—	—
6. = S. Engel	1	—	—	—
7. = U. H. Dorn	1	—	—	—
8. Herren Gebrüder Israel	10	—	—	—
9. = Gebr. S. Löwenthal	6	—	—	—
10. Herr Izig Hirsch	6	—	—	—
11. = M. W. Cohn	1	—	—	—
12. Herren Gebr. Ahron	2	—	—	—
13. Herr J. Löfer	1	—	—	—
14. = H. Hirsch Aronson	1	—	—	—
15. = Doctor Caspar	5	—	—	—
16. Der Verein junger unverheiratheter Leute	10	—	—	—
17. Herr Levin Simonis	1	—	—	—
18. = Hofrath Ehlers	3	—	—	—
Crivitz.				
19. Herren Gebr. Ladewig	1	24	—	—
20. Herr N. L. Ladewig	1	—	—	—
21. = Nachman Leo	—	16	—	—
22. = Moses Rubenson	—	24	—	—
Cröpelin.				
23. Herr Levechow senior	3	—	—	—
24. = Pincus Levin	3	—	—	—
25. = Doctor Weil	3	—	—	—
26. = Levechow junior	2	—	—	—
27. = S. G. Heynssen	3	—	—	—
28. = Fr. Hofstein	1	—	—	—
Doberan.				
29. Herr S. N. Fränckel	2	—	—	—
Dömitz.				
30. Herr Salomon Wulff	4	—	—	—
31. = S. Blumenthal	2	32	—	—
Gadebusch.				
32. Herr Isaac Salomon	2	—	—	—
33. = L. W. Wolfenstein	1	—	—	—
34. = N. L. Wolfenstein	2	—	—	—
Gadowitz.				
35. Die israelitische Gemeinde	6	—	—	—
Goldberg.				
36. Herr H. M. Behrend	—	—	5	—
37. = J. M. Behrend	1	—	—	—
38. = David Nathan	—	—	5	—
39. = Lazarus Beer	2	32	—	—
40. = Jacob Franck	—	32	—	—
41. = Jonas Meyer	1	—	—	—
42. = J. Würzburg	1	16	—	—
43. = H. D. Nathan	1	32	—	—
Goldberg.				
44. Herr Heymann Josephy	—	32	—	—
45. = B. Bernhard	—	32	—	—
46. = J. Freudenfels	1	—	—	—
47. = Joseph Bernhard	—	16	—	—
48. = U. Salomon	1	—	—	—
49. = M. Friedheim	1	16	—	—
50. = Rud. Josephy	2	—	—	—
51. = Hermann Josephy	1	—	—	—
52. = D. Soel	—	24	—	—
Grevismühlen.				
53. Herr Moses Aaron	4	—	—	—
54. = L. Friedheim	2	—	—	—
55. = U. Levissohn	4	—	—	—
56. = M. Friedheim	5	—	—	—
57. = M. B. Aarons	6	—	—	—
58. = B. S. Aarons	4	—	—	—
59. = U. Friedheim	1	—	—	—
60. = David Heymann	—	32	—	—
61. = L. Pincus	5	—	—	—
62. = H. D. Meyer	—	32	—	—
63. = M. Heinrichs	—	32	—	—
64. = Doctor Behrend	2	32	—	—
65. = Bürgermeister Ebert	2	32	—	—

		N ² / ₃ tel.		Gold.				N ² / ₃ tel.		Gold.													
		z ^ß	ß	z ^ß	ß			z ^ß	ß	z ^ß	ß												
66.	Herr Senator Möring	1	—	—	—	Sagenow.																	
67.	Advocat Balck	2	—	—	—																		
68.	Stadtsecretair Behrmann	1	—	—	—																		
69.	Apotheker Franck	2	—	—	—																		
70.	Steueraccessist Schulze	1	16	—	—																		
71.	Geh. Amtrath Köppen	8	—	—	—																		
72.	Amtssecretair Reincke	1	16	—	—																		
73.	Amtsprotocollist Ketzler	1	—	—	—																		
74.	Registrator Engel	1	16	—	—																		
75.	Postmeister Broll	1	16	—	—																		
76.	Präpositus Heyden	8	—	—	—																		
77.	Pastor Zander	—	32	—	—																		
78.	Amtmann Livonius	1	—	—	—																		
79.	Pelzer	2	—	—	—																		
80.	Fratscher auf Duestin	1	16	—	—																		
Grabow.						Sagenow.																	
81.	Herrn Gebrüder Levy	2	—	—	—																		
82.	Herr M. A. Wolff	2	32	—	—																		
83.	Kaufmann Heymann	1	16	—	—																		
84.	Uhrmacher E. Simon	1	16	—	—																		
85.	A. Arnheim	1	16	—	—																		
86.	Doctor Löwenthal	2	32	—	—																		
Grambow.												Sagenow.											
87.	Herr Jacobson, Eigenthümer	10	—	—	—																		
Güstrow.																		Sagenow.					
88.	Herr Moses Hirsch	—	—	10	—																		
89.	N. Meyer Löser	4	—	—	—																		
90.	F. Beer	4	—	—	—																		
91.	Jonas Meyer	4	—	—	—																		
92.	S. Meyer Löser	5	—	—	—																		
93.	Nathanson & Hinrichsen	4	—	—	—																		
94.	Doctor Arons	4	—	—	—																		
95.	F. Jacobson	3	—	—	—																		
96.	M. S. Israel	2	—	—	—																		
97.	B. M. Hinrichsen	3	—	—	—																		
98.	A. Behrens	2	—	—	—																		
99.	Israel Nathan	2	—	—	—																		
100.	Levin Rothenburg	2	—	—	—																		
101.	E. S. Würzburg	3	—	—	—																		
102.	S. M. Jonas	2	—	—	—																		
103.	Doctor Rosenthal	10	—	—	—																		
104.	H. Rothenburg	2	—	—	—																		
105.	Israel Rudolphi	3	—	—	—																		
106.	D. Cohn	2	—	—	—																		
107.	Simon Würzburg	2	—	—	—																		
108.	Bragenheim	1	—	—	—																		
109.	Joseph Marcus	1	—	—	—																		
110.	Löser Cohn	1	—	—	—																		
111.	Emanuel Meyer	1	—	—	—																		
Grambow.						Sagenow.																	
112.	Herr B. Grünfeldt	1	16	—	—																		
113.	S. H. Meinungen	1	16	—	—																		
114.	E. Hoffmann	1	16	—	—																		
115.	B. Simon	1	16	—	—																		
116.	H. Biesenthal	1	16	—	—																		
117.	F. Löwenhelm	1	16	—	—																		
118.	Hirsch L. Leon	—	32	—	—																		
119.	M. Polack	—	32	—	—																		
120.	F. Löwenthal	—	16	—	—																		
121.	F. Lichtenstein	—	16	—	—																		
122.	K. Hagedorn	—	16	—	—																		
123.	Abraham Leon	—	16	—	—																		
124.	Joseph Leon	—	32	—	—																		
125.	Simon Isaack	—	32	—	—																		
Sagenow.						Sagenow.																	
126.	Herr Heymann Engel	10	—	—	—																		
127.	Doctor Hahn	3	—	—	—																		
128.	Heymann Hahn	—	—	5	—																		
129.	Adolph Arnold	6	—	—	—																		
130.	F. M. Hirsch	—	—	5	—																		
131.	F. Nathan	—	—	5	—																		
132.	Louis Löwenthal	—	—	5	—																		
133.	F. Lilienthal	—	—	5	—																		
134.	Gustav Salomon	—	—	5	—																		
135.	M. Hinrichsen, Consul	—	—	5	—																		
136.	Ed. Jul. Arndt	—	—	5	—																		
137.	Martin Fränckel	5	—	—	—																		
138.	Adolph Alexander	6	—	—	—																		
139.	B. M. Behrend	—	—	5	—																		
140.	D. Lippert	—	—	5	—																		
141.	M. F. Goldschmidt	—	—	5	—																		
142.	A. M. Goldschmidt	2	—	—	—																		
143.	H. Salomon	—	—	5	—																		
144.	Adolph Hinrichsen	—	—	5	—																		
145.	F. B. Leo	10	—	—	—																		
Sagenow.						Sagenow.																	
146.	Herr Jacobson, Eigenthümer	—	—	40	—																		
Sagenow.												Sagenow.											
147.	Herr F. Marcus	2	—	—	—																		
148.	E. S. Wolffson	2	—	—	—																		
149.	K. S. Wolffson	1	—	—	—																		
150.	F. Salomon	—	32	—	—																		
151.	D. W. Rosenberg	—	32	—	—																		
Sagenow.																		Sagenow.					
152.	Herr F. Josephi	4	—	—	—																		
153.	Lazarus	2	—	—	—																		
154.	Abt. Ahrens	1	—	—	—																		

	N ² / ₃ tel.		Gold.			N ² / ₃ tel.		Gold.	
	₰	β	₰	β		₰	β	₰	β
Reeds.									
155. Herr J. E. Liebreich	18	—	—	—	192. Herr L. S. Levin	4	—	—	—
156. = H. J. Marcus	18	—	—	—	193. = Nathan Götz	2	—	—	—
157. = E. E. Liebreich	12	—	—	—	194. = J. Kronheim	2	—	—	—
158. = Julius Löwenthal	12	—	—	—	195. = H. Moses	2	—	—	—
Lüb.									
159. Herr S. Stomann	1	—	—	—	196. = B. L. Bernhard	2	—	—	—
160. = S. Bendix	1	—	—	—	197. = J. Salomon	1	16	—	—
161. = Israel Arons	1	—	—	—	198. = Usher Götz	2	—	—	—
162. = Simon Beyer	—	16	—	—	199. = J. Liebmann	1	16	—	—
163. = Jacob Arons	1	—	—	—	Plan.				
Ludwigslust.									
164. Die israelitische Gemeinde	10	—	—	—	200. Herren Gebrüder Cohn	8	—	—	—
Malchin.									
165. Die israelitische Gemeinde	11	—	—	—	201. = S. & E. Goldschmidt	4	—	—	—
166. Der wohlthätige Verein der Unverheiratheten	7	32	—	—	202. Herr L. Löser	2	32	—	—
Malchow.									
167. Herr Abraham Jacobson	1	—	—	—	Mehna.				
168. = Meyer Levy	1	—	—	—	203. Herr Philipp Baruch	—	16	—	—
169. = Ph. Arnheim	1	—	—	—	204. = N. H. Marcus	2	—	—	—
170. = U. J. Mannheim	1	—	—	—	205. = U. Marcus	2	—	—	—
171. = J. S. Jacobson	1	—	—	—	206. = J. Levy Cohen	1	16	—	—
172. = D. Levy	1	—	—	—	207. = Jacob Marcus	—	16	—	—
173. = E. S. Jacobson	1	—	—	—	208. = Lazarus Mendel Cohnik	—	8	—	—
Neufalden.									
174. Von einzelnen Mitgliedern der israelitischen Gemeinde durch Herrn Adolph W. Cohn	6	—	—	—	209. = J. Saul	—	24	—	—
Neustadt.									
175. Herr H. Weil	4	—	—	—	Nibnis.				
176. = Jonas Usher	1	16	—	—	210. Herr H. D. Mayer	4	—	—	—
177. = Jacob Usher	4	—	—	—	211. = Meyer Davidsohn	2	—	—	—
178. = Levin Rosenthal	—	32	—	—	212. = Hirsch Müller	1	—	—	—
179. = Joseph Magnus senior	1	—	—	—	213. = Hirsch Wolff	—	32	—	—
180. = Meyer Simon	—	24	—	—	214. Herren Gebrüder Herzfeldt	1	—	—	—
181. = S. Magnus junior	—	32	—	—	215. Herr Abraham Müller	3	—	—	—
182. = J. Wolffsberg	—	32	—	—	216. = J. W. Cohn	1	—	—	—
Narchin.									
183. Herr Thierarzt M. Cohn	1	—	—	—	217. = Usher Wolff	1	—	—	—
184. = W. Langstein	1	—	—	—	218. = David Mayer	2	—	—	—
185. = J. M. Saffé	1	—	—	—	Möbel.				
186. = Wolff Cohn	1	—	—	—	219. Herr M. J. Moritz	4	—	—	—
187. = S. J. Kayser	1	—	—	—	Stavenhagen.				
188. Mad. Lilienthal Ww.	—	24	—	—	220. Herr Salomon Isaac & Sohn	5	—	—	—
189. = Schloman Ww.	1	—	—	—	221. = Hirsch Marbe	2	—	—	—
190. Herr M. Rosenthal	1	16	—	—	Sternberg.				
191. = Lilienthal	1	—	—	—	222. Herr Israel Löwenthal	3	—	—	—
Penzlin.									
Plan.									
Mehna.									
Nibnis.									
Möbel.									
Stavenhagen.									
Sternberg.									
Schwaan.									

	N ² / ₃ tel.		Gold.			N ² / ₃ tel.		Gold.	
	₰	β	₰	β		₰	β	₰	β
231. Herr F. A. Behrend	—	32	—	—	256. Herr B. Bernhart	—	32	—	—
232. = E. Josephy	1	—	—	—	257. = Moses Salomon	4	—	—	—
233. = Meyer Zirndorffer	1	—	—	—	258. = Ahron Simon	1	—	—	—
Schwerin.									
234. Herr Commissionsrath U. Hinrichsen	5	—	—	—	Teterow.				
235. Herr S. Jaffe	2	—	—	—	259. Herr Hermann Hirsch	—	—	10	—
236. = M. J. Israel	3	—	—	—	260. Frau Aron Hirsch Ww.	—	—	10	—
237. = D. E. Jonas	2	—	—	—	261. Herr J. Salinger	1	—	—	—
238. = E. M. Aron	2	—	—	—	262. = Moses Samuel	1	—	—	—
239. = R. E. Israel	2	—	—	—	263. = Ibig Hirsch	1	—	—	—
240. Frau Botterie-Inspectorin Jonas	5	—	—	—	264. = Salomon Behrens	2	—	—	—
241. = Cammer-Agentin Mendel	2	—	—	—	265. Die milde Stiftung	3	—	—	—
242. Herr W. E. Israel	2	—	—	—	266. Herr J. J. Samuel	—	24	—	—
243. = Doctor E. Marcus	2	—	—	—	267. = J. Rothenburg	—	24	—	—
244. = J. Eilenthal	2	—	—	—	268. Die israelitische Gemeinde	5	—	—	—
245. = S. U. Solmar	2	—	—	—	Wismar.				
246. = R. Daniel	2	—	—	—	266. Herr Bürgermeister Haupt	2	32	—	—
247. = S. Marcus	1	—	—	—	Wittenburg.				
248. = Vincus Aron	2	—	—	—	267. Herr Meyer Adler	2	—	—	—
249. = Hofzahnarzt Bonheim jun.	1	—	—	—	268. = Abraham Löwenstein	4	—	—	—
250. = D. Assur	1	—	—	—	269. = Lion	1	—	—	—
251. = Benni Hinrichsen	—	32	—	—	270. Frau U. Behrend Ww.	—	32	—	—
Tessin.									
252. Herr Heymann Levy	3	—	—	—	271. Herr M. Wulffsohn	1	—	—	—
253. = Levy Salomon	2	—	—	—	Waren.				
254. = Salomon Coshmann	2	—	—	—	272. Herr Hermann Hirsch	8	—	—	—
255. = Isaac Marcus	2	—	—	—	273. Geschenk vom Hrn. E. Gumpel in Hamburg, in Folge des allerhöchsten Rescripts vom 5. Januar d. J.			10	Thlr.

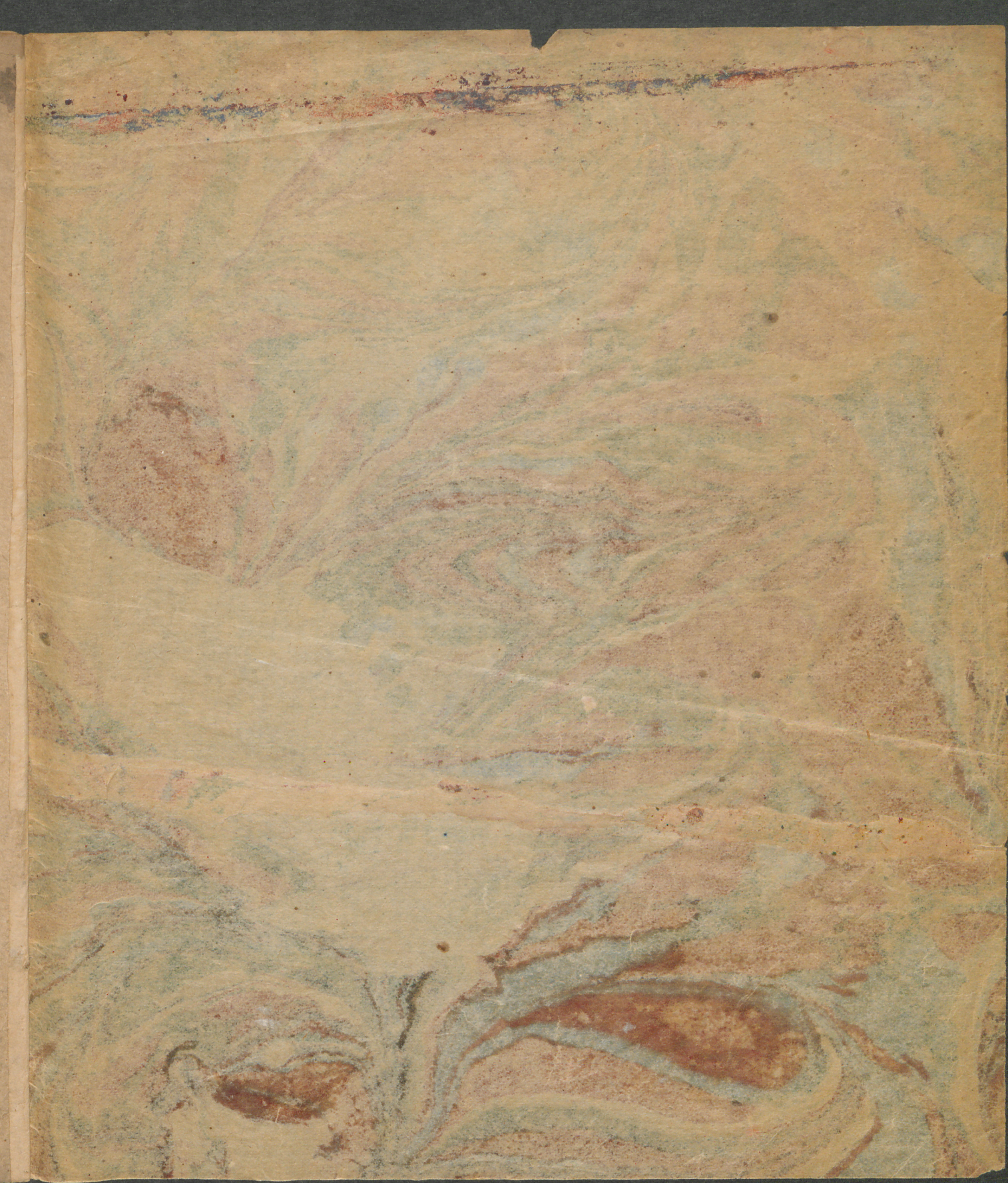
V o r s t a n d.

Für Güstrow:

Director: Herr N. Meyer Löser.
 Inspector: = Löser Cohen.
 Censor: = W. Hinrichsen.
 Secretair: = Emanuel Meyer.
 Cassier: = Nathanson.

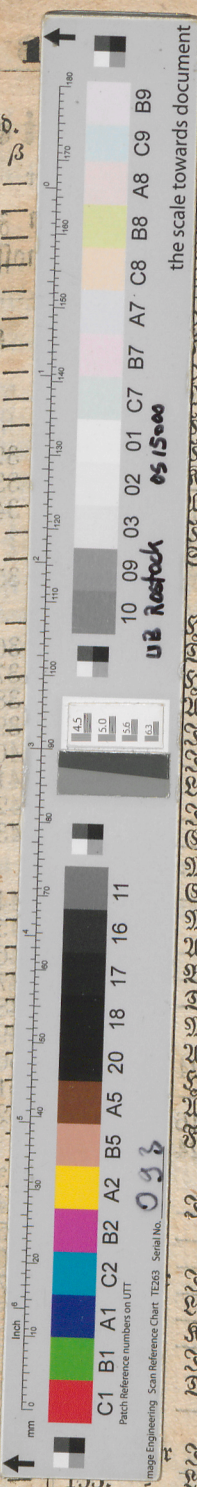
Für Schwerin:

Herr M. J. Israel.
 = Solmar.
 = David Assur.
 = Doctor Marcus.
 = J. Eilenthal.





	N ² / ₃ tel.		Gold.	
	α ^β	β	α ^β	β
66. Herr Senator Möring . . .	1	—	—	—
67. = Advocat Balck . . .	2	—	—	—
68. = Stadtsecretair Behrmann	1	—	—	—
69. = Apotheker Franck . . .	2	—	—	—
70. = Steueraccessist Schulze	1	16	—	—
71. = Geh. Amtsrath Köppen	8	—	—	—
72. = Amtsecretair Reincke	1	16	—	—
73. = Amtsprotocollist Ketzler	1	—	—	—
74. = Registrator Engel . . .	1	16	—	—
75. = Postmeister Broll . . .	1	16	—	—
76. = Präpositus Heyden . . .	8	—	—	—
77. = Pastor Zander	—	32	—	—
78. = Amtmann Livonius . . .	1	—	—	—
79. = Pelzer	2	—	—	—
80. = Fratscher auf Duestin	1	16	—	—
Grabow.				
81. Herren Gebrüder Levy . . .	2	—	—	—
82. Herr M. A. Wolff	2	32	—	—
83. = Kaufmann Heymann . . .	1	16	—	—
84. = Uhrmacher E. Simon . . .	1	16	—	—
85. = U. Arnheim	1	16	—	—
86. = Doctor Löwenthal	2	32	—	—
Grambow.				
87. Herr Jacobson, Eigenthümer	10	—	—	—
Güstrow.				
88. Herr Moses Hirsch	—	—	10	—
89. = N. Meyer Löser	4	—	—	—
90. = J. Beer	4	—	—	—
91. = Jonas Meyer	4	—	—	—
92. = S. Meyer Löser	5	—	—	—
93. = Nathanson & Hinrichsen	4	—	—	—
94. = Doctor Arons	4	—	—	—
95. = J. Jacobson	3	—	—	—
96. = M. J. Israel	2	—	—	—
97. = W. M. Hinrichsen	3	—	—	—
98. = U. Behrens	2	—	—	—
99. = Israel Nathan	2	—	—	—
100. = Levin Rothenburg	2	—	—	—
101. = L. J. Würzburg	3	—	—	—
102. = S. M. Jonas	2	—	—	—
103. = Doctor Rosenthal	10	—	—	—
104. = H. Rothenburg	2	—	—	—
105. = Israel Rudolphi	3	—	—	—
106. = D. Cohn	2	—	—	—
107. = Simon Würzburg	2	—	—	—
108. = Bragenheim	1	—	—	—
109. = Joseph Marcus	1	—	—	—
110. = Löser Cohn	1	—	—	—
111. = Emanuel Meyer	1	—	—	—



	N ² / ₃ tel.		Gold.	
	α ^β	β	α ^β	β
Sagenow.				
Grünfeldt	1	16	—	—
H. Meinungen	1	16	—	—
Hoffmann	1	16	—	—
Simon	1	16	—	—
Biesenthal	1	16	—	—
Löwenhelm	1	16	—	—
Hirsch L. Leon	—	32	—	—
M. Polack	—	32	—	—
Löwenthal	—	16	—	—
Lichtenstein	—	16	—	—
Hagedorn	—	16	—	—
Abraham Leon	—	16	—	—
Joseph Leon	—	32	—	—
Simon Isaack	—	32	—	—
Hamburg.				
Heymann Engel	10	—	—	—
Doctor Hahn	3	—	—	—
Heymann Hahn	—	—	5	—
Adolph Arnold	6	—	—	—
J. M. Hirsch	—	—	5	—
J. Nathan	—	—	5	—
Louis Löwenthal	—	—	5	—
J. Ellienthal	—	—	5	—
Gustav Salomon	—	—	5	—
M. Hinrichsen, Consul	—	—	5	—
Ed. Jul. Arndt	—	—	5	—
Martin Fränckel	5	—	—	—
Adolph Alexander	6	—	—	—
B. M. Behrend	—	—	5	—
D. Pippert	—	—	5	—
M. J. Goldschmidt	—	—	5	—
U. M. Goldschmidt	2	—	—	—
H. Salomon	—	—	5	—
Adolph Hinrichsen	—	—	5	—
J. B. Leo	10	—	—	—
Klenz.				
Jacobson, Eigenthümer	—	—	40	—
Krafow.				
Marcus	2	—	—	—
S. Wolffson	2	—	—	—
S. Wolffson	1	—	—	—
Salomon	—	32	—	—
W. Rosenberg	—	32	—	—
Lage.				
J. Josephi	4	—	—	—
Lazarus	2	—	—	—
Abt. Ahrens	1	—	—	—